

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstr. 35

89073 Ulm

Es schreibt Ihnen:
Rolf Böhringer
Vorsitzender

Laichingen 04.07.2006

Einspruch zum Regionalplan Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Regionalplanung Windkraft erheben wir Einspruch.

1. Wir zweifeln die Standortsuchmethodik des Regionalverbandes an.
Bei der Erstellung des Gutachtens über raumbedeutsame Standorte für Windenergieanlagen, wurde von einem 65%-Effizienzkriterium für die Selektion der Standorte ausgegangen. Bei diesem Wert handelt es sich lediglich um eine Empfehlung der Gutachter und bezieht sich auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WKA) . Andere Gutachten belegen eindeutig, dass WKA bereits ab 60% Effizienz wirtschaftlich sind.
Auf Grund dessen wurde auch in der Überarbeitung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des EEG Gesetzes im Strombereich, vom 21. Juli 2004, der Referenzertrag (Anlagenleistung im Verhältnis zum Ertrag) von Windenergieanlagen, im §10 Abs. 4, auf mind. 60% festgelegt.
2. Die Grundlagen für die Berechnung der Windhöflichkeit sind nicht real, vielmehr zu pauschal. Wie es der Gutachter selbst beschreibt, führt diese zu „signifikanten Abweichungen“ . Dies kann nicht als Grundlage für derart weit tragende planerische Entscheidungen herangezogen werden.
So wird z.B. in dem Vorranggebiet Nr. 11 in Westerheim, von einer Windgeschwindigkeit von 7,6m/s in 100m Höhe ausgegangen. Für diesen Standort haben wir ein Windgutachten in Auftrag gegeben. Die Windgeschwindigkeit liegt hier bei 50m 4,9m/s , 85m/5,6m/s und bei **100m/5,9m/s** . Diese Werte sind auch nahezu identisch mit den realen Daten, welche sich von den bestehenden WKA an diesem Standort ableiten lassen.

Bei einer Verwendung der Winddaten des RVDI ist die Folge, dass schlechte Vorrangflächen attraktiv gerechnet werden um dann als Alternativ-Standorte für den Wegfall der guten, windhöffigen Standorte auszuweisen. Dies ist nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Windenergienutzung. Ein weiteres Beispiel ist der Standort Nr. 15 Berghülen/Blaubeuren. Dieser Standort wurde bereits im Jahr 2000 von Projektierungsfirmen begutachtet. Es wurden Windmessungen durchgeführt, die Eindeutig belegen, dass dort keine Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Und genau an diesem Standort weist der RVDI nun eine Vorrangfläche aus und streicht im Gegenzug windhöffige Standorte wie Nr. 11 Westerheim und Nr. 13 Machtolsheim.

3. Die Gesamtfläche der Region Donau-Iller beträgt 546.482 ha. Nach Abzug aller Restriktionen und Anwendungen des > 65% Effizienzkriterium verbleiben noch 1.481 ha, was 0,27% der Fläche entspricht. Nach der zweiten Anhörung wurde auf Vorschlag des RVDI bei der Verbandsversammlung beschlossen, die ursprüngliche Fläche auf 300 ha zu reduzieren, was lediglich noch 0,054% entspricht! Da in der Vergangenheit meist der Fall war, dass durch das BimSchG Verfahren weitere Standorte innerhalb der Vorrangflächen nicht realisiert werden konnten, wird sich die tatsächliche Fläche für WKA weiter verringern.

Das Abwägungsergebnis der Standorte ist geprägt von einem groben Missverhältnis zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den damit konkurrierenden Belangen. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Windenergienutzung ist vom Regionalverband und dessen Planungsträger gleichsam in eine deklassierte Nutzungsart umgewandelt worden. Wegen der weit reichenden Grundrechtsbeeinträchtigung durch die ausgedehnten Ausschlussgebiete, denen nur vergleichsweise kleinräumige Vorbehaltsgebiete gegenüberstünden, sei eine verfassungskonforme Auslegung der fundierten Belangen der Windenergienutzung ein deutlich zu niedriges Gewicht beigemessen.

Für die in der zweiten Anhörung gestrichenen Flächen wird nur eine pauschale Aussage „Wegen zu großer Restriktionen wird diese Fläche für die Ausweisung als regionales Vorranggebiet nicht empfohlen und deshalb im Folgenden nicht näher betrachtet“, getroffen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage im Einzelfall mit ihrem Schutzzweck vereinbar sei.

Das Baugesetzbuch hat der Regionalplanung bei seinen Positiv- und Negativfestsetzungen für die Windkraftnutzung einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dieser ist durch das Spannungsverhältnis zwischen der Privilegierung einerseits und dem Schutz des Außenbereichs von der Bebauung andererseits gekennzeichnet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Begründung zu seinem Urteil vom 13. März 2003 hierzu ausgeführt, dass die Privilegierung zu beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum zu schaffen sei. Ausschlussgebiete ließen sich nur rechtfertigen, wenn sich die Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen könnten. Eine reine **Verhinderungsplanung sei unzulässig**. Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Positiv- und Negativflächen im Regionalplan müsse ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept sein, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werde. So können Standorte wie die der Laichinger Alb bei welcher die Windhöffigkeit wirtschaftlich gegeben ist nicht

einfach gestrichen werden und an nicht wirtschaftlichen Standorten, an welchen wissentlich nicht reale Bemessungsgrundlagen vor liegen, geschaffen werden. Wenn dies der Fall ist, so ist eine Verhinderungsplanung anzunehmen. Diese Verhinderungsplanung wird dann noch durch die äußerst geringe Anzahl der Potentialfläche bestätigt. Die Planungstrategie der Verhinderung wird auch durch regionale Aussagen von Komunalpolitiker bestätigt. Siehe Anlage 1 hierzu.

Wir fordern den Regionalverband auf, seine Planung neu zu überarbeiten und bei der Standortsuchmethodik das Effizienzkriterium >60% sowie reale Daten der Windmessung zu Grunde legen. Eine Vielzahl von Windgutachten liegt an vielen Standorten bereits vor. Diese können nicht mit dem Argument, der deutsche Windatlas finde hier Anwendung ignoriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Böhringer
Vorsitzender

Anlage